

## **Allgemeine Verkaufs-, Liefer- & Zahlungsbedingungen (AGB) der MS Schwarz GmbH**

### **1. Geltung**

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle von uns abgeschlossenen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.2. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB. Unsere AGB sind auf unserer Homepage ([www.ms-schwarz.at](http://www.ms-schwarz.at)) abrufbar.

1.3. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

### **2. Angebote, Auftragsbestätigungen, Vertragsabschluss**

2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich. Wir behalten uns die jederzeitige Abänderung, Ergänzung oder Auflassung unserer Produktion vor. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich.

2.2. Ein Vertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande, wobei die Auftragsbestätigung per Telefax oder E-Mail ausreicht. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist gleichzeitig Inhalt des Vertrages, soweit der Kunde nicht sofort nach Erhalt dagegen Einspruch erhebt. Ansonsten gelten unsere Auftragsbestätigung und unsere Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen als genehmigt.

2.3. Nach Absendung der Auftragsbestätigung kann der uns erteilte Auftrag vom Vertragspartner nicht mehr geändert oder storniert werden.

2.4. Von uns abzugebende bzw. abgegebene Erklärungen an unsere Vertragspartner werden mit Übermittlung an die uns bekannt gegebene oder vom Vertragspartner zuletzt verwendete Adresse wirksam und zwar auch dann, wenn sich diese geändert haben sollte und uns dies nicht schriftlich mitgeteilt wurde.

2.5. Kommuniziert der Vertragspartner per E-Mail, so können wir von dessen Einverständnis zur Kommunikation in dieser Form ausgehen.

2.6. Änderungen und Ergänzungen abgeschlossener Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch im Firmenbuch eingetragene vertretungsbefugte Personen unserer Gesellschaft. Unsere übrigen Mitarbeiter sind nicht bevollmächtigt, Verträge abzuschließen oder Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu vereinbaren.

### **3. Preise und Zahlungsbedingungen**

3.1. Preisangaben verstehen sich ab Werk bzw. Lager, unverpackt, unfrei und ohne der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Kunden.

3.2. Wir sind berechtigt, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen hinsichtlich der Lohnkosten oder anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung.

3.3. Wird nach der Bestellung ein Bestandteil vom Kunden nicht benötigt, erfolgt der Preisabzug nicht nach dem Bestandteilpreis sondern nach unserer kalkulatorischen Berechnung.

3.4. Unsere Rechnungen sind bei Erhalt bzw. Absendung an die zuletzt bekannte Adresse des Kunden ohne jeden Abzug fällig. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen

schriftlichen Vereinbarung. Wir sind berechtigt, bei Bestellung eine Anzahlung bis zur Hälfte des vereinbarten Entgelts zu verlangen.

3.5. Bei Rechnungen unter 199,99 EUR Nettorechnungswert verrechnen wir einen Kleinstrechnungszuschlag von 14,- EUR netto je Rechnung.

3.6. Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen sind für uns nicht verbindlich. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die in der jeweiligen Rechnung angeführte Zahlstelle geleistet werden. Bei Banküberweisungen gilt die Zahlung erst dann als geleistet, wenn der Fakturenbetrag unserem Konto unwiderruflich gutgebucht wurde.

3.7. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

3.8. Bei Zahlungsverzug sind wir gemäß § 456 UGB zur Berechnung von Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechtigt. Der Kunde hat zudem die zur Einbringlichmachung unserer Forderung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten etc.) zu ersetzen.

3.9. Wechsel, Schecks und andere Anweisungspapiere werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber angenommen und zwar ohne Gewähr für Protest und nur unter der Voraussetzung der Diskontierbarkeit. Anfallende Diskontspesen gehen zu Lasten des Schuldners.

3.10. Überschreitungen des Zahlungstermines oder der Eintritt mangelnder Bonität des Bestellers sowie sonstige wichtige Gründe berechtigen uns wahlweise zum Vertragsrücktritt oder zur sofortigen Fälligkeit unserer sämtlichen Forderungen ohne Rücksicht auf die vereinbarte Zahlungsfrist, all dies ohne dass hierdurch ein Erfüllungs- oder Schadenersatzanspruch gegen uns begründet wird. Ungeachtet dessen sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.

#### **4. Eigentumsvorbehalt**

4.1. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher von uns gelieferter Waren, wozu auch die Einlösung von uns in Zahlung genommener Wechsel gehört, verbleibt uns das Eigentumsrecht.

4.2. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen dürfen sämtliche von uns gelieferten Waren weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.

4.3. Unser Eigentumsrecht geht im Veräußerungsfalle auf den Verkaufserlös, im Verarbeitungsfalle (anteilig) auf das Endprodukt über. Der Kunde hat bei Weiterveräußerung seinen Käufer über den bestehenden Eigentumsvorbehalt zu informieren und uns den Namen und die genaue Anschrift des Käufers mitzuteilen. Die Kaufpreisforderung des Kunden gilt im Falle einer Weiterveräußerung bereits jetzt an uns abgetreten. Der Kunde hat bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner darauf hinzuweisen.

4.4. Der Kunde hat uns unverzüglich zu verständigen, wenn Dritte Ansprüche auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren erheben oder Rechte an diesen begründen.

4.5. Allfällige zur Verfolgung unseres Eigentumsrechtes entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Auch bei nur teilweisem Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Ware auch ohne Zustimmung des Kunden abzuholen und hierzu den Standort der Vorbehaltsware zu betreten. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir freihändig verwerten.

#### **5. Verpackung und Versand**

- 5.1. Die Verpackung erfolgt in handelsüblicher Weise auf Kosten des Kunden und wird nicht zurückgenommen. Die Verpackung ist unter Annahme üblicher Transportbedingungen dimensioniert.
- 5.2. Lieferungen erfolgen nur in den normierten Verpackungseinheiten. Für davon abweichende Lieferungen verrechnen wir 10,- EUR netto Manipulationskosten.
- 5.3. Der Versand erfolgt ab unserem Werk. Der Kunde genehmigt jede verkehrsübliche Versandart. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald wir die Ware zur Abholung im Werk oder Lager bereithalten oder an einen Transporteur übergeben.
- 5.4. Wir sind zum Abschluss einer Versicherung nur verpflichtet, wenn und insoweit dies schriftlich vereinbart wurde.

## **6. Modelländerungen**

- 6.1. Konstruktionsänderungen, Toleranzen und Verbesserungen behalten wir uns vor. Solche dem Kunden zumutbare Änderungen gelten als vorweg genehmigt.
- 6.2. Bei Sonderanfertigungen, welche nach Muster, Modell oder nach Zeichnung erfolgen, behalten wir uns das Recht einer Mehr- oder Minderlieferung bis zu 8% der bestellten Stückzahl vor.

## **7. Gewährleistung**

- 7.1. Mängel oder Beschädigungen, die bei ordnungsgemäßer Eingangskontrolle erkennbar sind, müssen sofort nach Empfang der Ware gerügt werden, nicht erkennbare Mängel sind sofort nach ihrem Auftreten zu rügen. Jeder Gewährleistungsanspruch erlischt ein Jahr nach der Lieferung. Der Kunde ist in jedem Fall dafür beweispflichtig, dass die Ware bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs mangelhaft bzw. beschädigt war. Wird keine Mangelrüge erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Sind Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist er verpflichtet, die für die Feststellung der Mängelfreiheit entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
- 7.2. Abweichungen bei Stückzahl oder Gewichtsmengen sind außerdem bei der Bahn oder dem Speditionsunternehmen (Frachtführer) bei Empfang der Ware zu beanstanden und die Differenzen bescheinigen zu lassen.
- 7.3. Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende Transport- und Fahrtkosten gehen zu Lasten des Kunden. Mangelhafte Stücke sind unverzüglich an uns zu retournieren.
- 7.4. Zur Mängelbehebung sind uns mindestens zwei Versuche einzuräumen. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar.

## **8. Rücktritt (Stornierung) & Retourwaren**

- 8.1. Rücktritt: Sobald ein Auftrag von uns bestätigt wurde, ist eine kostenlose Stornierung maximal binnen zweier Werktagen ab Datum der Auftragsbestätigung möglich. Der Rücktritt (Stornierung) muss uns schriftlich innerhalb dieser Frist zugehen. Werden Aufträge durch den Auftraggeber später storniert, ist eine Stornogebühr in der Höhe von mindestens 25% der Nettoauftragssumme zu entrichten. Wir behalten uns vor, einen darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen.
- 8.2. Betrifft der Auftrag Sonder- oder Beschaffungsartikel, die speziell für diesen Auftrag von uns produziert oder beschafft werden müssen, ist ein Rücktritt grundsätzlich nicht möglich bzw. sind wir berechtigt, die gesamte Auftragssumme zu verrechnen. Das richterliche Mäßigungsrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.3. Retourwaren werden nur nach vorher eingeholtem, schriftlichem Einverständnis und nur franko unserem Werk bzw. Lager in Kufstein in unversehrtem Zustand angenommen. Die Manipulationsgebühr beträgt mindestens 30% des ursprünglichen Nettowarenwerts. Sofern die Produkte und deren Verpackung nicht in wiederverkaufsfähigem Zustand sind, erfolgt die Anhebung des Manipulationssatzes entsprechend dem unsererseits entstandenen Aufwand.

8.4. Bei Sonderanfertigungen können bestellte Waren keinesfalls zurückgenommen werden.

## **9. Lieferverzug und Befreiung von der Lieferpflicht**

9.1. Liefertermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich festgelegt wurden. Die Verpflichtung zur Lieferung sowie zur Einhaltung von Lieferfristen und -terminen wird bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Ereignisse um jenen Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert, verschoben oder bei Unzumutbarkeit insbesondere bei nicht absehbarer Dauer des Ereignisses ganz aufgehoben.

9.2. Bereits erzeugte Waren können im Falle einer Unmöglichkeit der Absendung auf Rechnung und Gefahr des Kunden eingelagert werden. Die Ware wird in diesem Fall dem Kunden als geliefert in Rechnung gestellt.

9.3. Sind wir mit der Lieferung in Verzug, so ist uns eine angemessene Nachfrist von mindestens 6 Wochen einzuräumen. Der Kunde ist zum Rücktritt vom Vertrag dann nicht mehr berechtigt, wenn wir – auch nach Nachfristsetzung – die Produktion der bestellten Ware bereits aufgenommen haben.

9.4. Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

9.5. Die Beschaffenheit einer Lieferung kann nicht nach der Beschaffenheit von einzelnen Stücken beurteilt werden.

## **10. Annahmeverzug**

10.1. Gerät der Kunde in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anderes, kein Abruf innerhalb angemessener Zeit bei Auftrag auf Abruf), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrechtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.

10.2. Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns auf Kosten des Kunden einzulagern.

10.3. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig.

## **11. Schadenersatz, Begrenzung der Gewährleistung**

11.1. Sämtliche Ansprüche, die aus dem Titel der Gewährleistung oder eines allfälligen Schadenersatzes gegen uns geltend gemacht werden, sind der Höhe nach mit dem Nettofakturenwert des betreffenden Gegenstandes begrenzt. Zudem ist jede Haftung mit dem Haftungshöchstbetrag einer durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt.

11.2. Ein Wandlungsbegehren können wir durch Verbesserung oder eine angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich nicht um einen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt. Wir sind berechtigt, Gewährleistungsansprüche durch Bereitstellung von Ersatzstücken abzulösen. Ein Anspruch auf Preisminderung besteht nicht.

11.3. Schadenersatzforderungen aus dem Titel Montagekosten, Anarbeitungskosten, Wartungskosten usw. werden von uns in keinem Fall anerkannt oder vergütet.

11.4. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten oder unerlaubter Handlungen haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Diese Beschränkung gilt auch für Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit muss der Kunde beweisen. Die von uns erteilten Anweisungen (Einbau- und Wartungsvorschriften, Angaben zum Verwendungsbereich der Produkte, usw.) sind unbedingt einzuhalten. Bei Missachtung von Anweisungen oder bei Nichtbeachtung von behördlichen

Zulassungsbedingungen, geltenden Normen und Regeln zum Einbau, Betrieb und Wartung der Produkte entfällt jede Haftung unsererseits.

11.5. Für Schäden, die die Folge unsachgemäßer Behandlung oder Anwendung, übermäßiger Beanspruchung oder natürlicher Abnutzung, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung oder Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte sind, haften wir nicht. Weiters übernehmen wir keine Haftung für durch leichte Fahrlässigkeit entstandene Schäden, für mittelbare Schäden oder Folgeschäden.

11.6. Unsere Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler gemäß Produkthaftungsgesetz wird für alle an der Herstellung und dem Vertrieb unserer Produkte beteiligten Unternehmen sowie für alle Käufer unserer Produkte ausgeschlossen. Der Kunde übernimmt die Verpflichtung, diese Freizeichnungsklausel auf seine Abnehmer zu überbinden, sofern es sich bei diesen um Unternehmer handelt und unsere Produkte betroffen sind.

## **12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

12.1. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens in Kufstein.

12.2. Gerichtsstand für allfällige aus sämtlichen, auch künftigen Vertragsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden ergebende Streitigkeiten ist das für unseren Sitz sachlich und örtlich zuständige Gericht.

12.3. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen

## **13. Sonstiges:**

13.1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich von uns genehmigt, dürfen unsere Produkte nicht in Internetauktionsplattformen zum Kauf angeboten werden. Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, diese Verpflichtung an seine Kunden zu überbinden.

13.2. Unsere Produkte, Pläne, Zeichnungen, Texte, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen sowie Software, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum. Deren Verwendung, insbesondere deren Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens, wie auch deren Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

13.3. Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zu uns zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

13.4. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Wir und unser Kunde verpflichten sich, gemeinsam - ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis unter Berücksichtigung der Branchenüblichkeit der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

**MS Schwarz GmbH**  
**Anton Karg Str. 7**  
**6330 Kufstein**